Satzung über die Erhebung der Grundsteuer C
der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vom 24. Dezember 2021 (GVBl. 2021 S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung am [Datum der Beschlussfassung] die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Erhebungsgebiet

Die Kreisstadt Groß-Gerau erhebt aus städtebaulichen Gründen auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um unbebaute, aber baureife Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des HGrStG (im Folgenden „Grundsteuer C“). Die städtebaulichen Gründe bestehen für das gesamte Stadtgebiet in der Nachverdichtung und Stärkung der Innenentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Ziel ist es innerörtliche, baureife Grundstücke als bislang ungenutzte Baulandreserven für eine Bebauung zu aktivieren und die Bebauung im Innenbereich zu beschleunigen.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Stadtgebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Kreisstadt Groß-Gerau im Rahmen einer Allgemeinverfügung bestimmt.

§ 2 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

1. Ab dem Ende des Jahres des Eintritts der Baureife bis zum Ende des 2. Jahres nach Eintritt der Baureife werden die Grundstücke von der Grundsteuer C verschont. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer B für diese Grundstücke.
2. Ab Beginn des dritten Jahres beträgt der Hebesatz 2.125 %

§ 3 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 2 gelten ab dem Haushaltsjahr 2027.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.